GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

		Vorlage Nr.: BV/2015/203	
Fachbereich/Amt:	III - Planungs- und Umweltamt	Datum:	19.11.2015
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Gronde / 604-610		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	01.12.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2015	nicht öffentlich

Schutz von Natur und Landschaft in der Gemeinde Bad Zwischenahn
hier: Ermittlung potentieller Flächen für die Ausweisung weiterer Schutzgebiete

Beschlussvorschlag:

Dem Landkreis Ammerland wird vor dem Hintergrund der Neufassung des Landschaftsrahmenplanes vorgeschlagen, für die folgenden Flächen die Ausweisung als Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet) zu prüfen.

- Der ca. 35 ha große Bereich nördlich des Segelflugplatzes in Rostrup **(Anlage 2)**
- Der ca. 6,5 ha große Bereich des Landschaftsparkes Aue **(Anlage 3)**

Sachverhalt:

I. Allgemeine Anmerkungen:

Es wird Bezug genommen auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.09.2015. Der Antrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.10.2015 an den Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt verwiesen (198/VA, 7.1 d. N.)
Der Antrag ist zur Information dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Als geschützte Bereiche in der Gemeinde werden folgende Gebietstypen zugrunde gelegt: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie FFH-Gebiete (§§ 31 ff. BNatSchG).

Insgesamt steht in der Gemeinde ein Flächenanteil von 12,47 % unter Schutz. Ausgehend von der Größe des Gemeindegebietes von 129 km² bedeutet das, dass eine Fläche von insgesamt rd. 1.617 ha als Schutzgebiete ausgewiesen ist (davon 11,46 % Landschaftsschutzgebiete, 0,03 % ha geschützte Landschaftsbestandteile und 0,98 % Naturschutzgebiete). Im Landkreis Ammerland stehen dagegen im Durchschnitt 9,07 % unter Schutz.

Natur und Landschaft des Ammerlandes wird aber nicht nur durch diese flächenhaften Schutzgebiete geprägt. Die Parklandschaft Ammerland ist geprägt durch den Wechsel von Heckenstrukturen, insbesondere den landschaftsprägenden Wallhecken (stehen gesetzlich unter Schutz), Wäldern, Mooren und landwirtschaftlich genutzten Flächen (Parklandschaft Ammerland). Sie unterscheidet sich damit stark von den anderen Regionen.

Zu den einzelnen Schutzgebieten wird Folgendes angemerkt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach dem BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Anders als bei den klassischen Schutzkategorien haben Biotope einen gesetzesunmittelbaren Schutz. Es bedarf somit keiner förmlichen Festsetzung durch ein Verwaltungsverfahren. Zuständig dafür ist der Landkreis Ammerland. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

GLB sind rechtsverbindlich durch den Landkreis festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. GLB sind weniger ein Gebietsschutz sondern können als „Objektschutz“ bezeichnet werden. D. h. mit einem GLB werden einzelne oder mehrere Natur- und Landschaftsobjekte unter Schutz gestellt. Beispielsweise kann damit eine Baumgruppe oder auch eine Baumallee geschützt werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG sind rechtsverbindlich (Verordnung) durch den Landkreis festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Durch LSG können insbesondere auch durch menschliche Nutzung geprägte Landschaftsräume gesichert werden, die zwar für den Naturschutz und die Landschaftspflege von Bedeutung sind, gleichwohl die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes nicht erfüllen. Das LSG bezweckt daher weniger einen strengen Schutz der Natur als vielmehr den Schutz von Kulturlandschaften.
Das bekannteste LSG in der Gemeinde dürfte das rd. 865 ha große LSG 56 „Zwischenahner Meer mit Umgebung“ sein.

Naturschutzgebiete (NSG)

NSG sind rechtsverbindlich (Verordnung) durch den Landkreis festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit oder im Einzelnen erforderlich ist.

Das NSG bietet im Prinzip den stärksten Schutz von Natur und Landschaft und gehört somit zur höchsten Schutzkategorie. In der Praxis dient die Festsetzung eines NSG deshalb zumeist dem Schutz besonders seltener und störungsempfindlicher Arten und Biotope. Es gelten grundsätzlich ein „absolutes“ Veränderungsgebot und ein Vorrang des Naturschutzes vor allen anderen Flächennutzungen und Nutzungsansprüchen. Auch die Zugänglichkeit durch die Allgemeinheit (z. B. durch Fußwege) ist nur dann möglich, wenn es der Schutzzweck erlaubt. Dieses ist daher im Einzelfall besonders zu prüfen.

FFH-Gebiete

Die FFH-Richtlinie wurde 1992 vom Rat der EG erlassen. Das Kürzel "FFH" steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln. In der Regel werden FFH-Gebiete durch eine Verordnung (zurzeit i. d. R. Landschafts-schutzgebiete) geschützt.

In der Gemeinde ist z. B. das „Elmendorfer Holz“ ein FFH-Gebiet, welches durch ein LSG geschützt ist.

II. Zu den Inhalten des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

a) Umwandlung des Elmendorfer Holzes in ein Naturschutzgebiet

Zurzeit ist das Elmendorfer Holz mit einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung überplant. Grundsätzlich ist dies ein geeignetes Instrument.

Ob eine Umwandlung in ein NSG zweckmäßig ist, kann zurzeit nicht abschließend beantwortet werden. Zu bedenken dabei ist aber, dass in einem NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der zu erlassenden Verordnung, verboten sind. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum LSG. Dort gilt kein absolutes Veränderungsgebot. Für das Elmendorfer Holz sind jedoch die Ziele des FFH-Gebietes von Bedeutung, d. h. vorhandene Lebensraumtypen sind zu schützen. Dies ist aber nur möglich, wenn gezielte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt werden. Für das Elmendorfer Holz wurde diesbezüglich ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan erarbeitet.
Auch können NSG, wie bereits oben ausgeführt, nur dann der Allgemeinheit (z. B. durch besonders gekennzeichnete Fußwege) zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit würden sich durch die Ausweisung als NSG Einschränkungen ergeben.

Hingewiesen wird abschließend darauf, dass das Land Niedersachsen sogenannte Sicherungserlasse erarbeitet hat. Darin wird einheitlich für das Land Niedersachsen geregelt werden, wie FFH-Gebiete zu schützen sind. Von der Forstverwaltung wurde daher angeregt, diese Erlasse zunächst auszuwerten. Zudem wurde für das Elmendorfer Holz der sogenannte Standarddatenbogen neu erstellt und an die europäische Kommission gemeldet. Der Abschluss dieses Verfahrens sollte nach Auffassung des Landkreises abgewartet werden, bevor eine Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung erfolgt. Abschließend wird dann vom Landkreis geprüft, ob das Elmendorfer Holz insgesamt oder teilweise (z. B. für den Bereich des festgestellten Biotopes) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden kann bzw. sollte.
Unabhängig von dieser „formellen“ Angelegenheit wird betont, dass die Forstverwaltung bei ihrem Handeln schon heute die Schutzziele der FFH-Richtlinie berücksichtigt und die tatsächlich vorgefundenen Lebenraumtypen zu entwickeln und zu schützen hat.

b) Ausweisung von Schutzgebieten im Umfeld des Segelflugplatzes

Aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde geht hervor, dass Teilbereiche nachrichtlich als geplantes NSG gekennzeichnet worden sind. Grundlage bildete dabei der aus dem Jahr 1995 stammende Landschaftsrahmenplan des Landkreises. Dieses Verfahren wurde jedoch aus verschiedenen Gründen nicht prioritär bearbeitet. Zum einen handelt es sich um größere Waldflächen, die nach dem Waldgesetz sowieso zu erhalten und damit geschützt sind. Zudem wollte der Landkreis, der seit 2005 für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständig ist (vorher Bezirksregierung Weser-Ems) zunächst andere Gebiete bearbeiten, deren Unterschutzstellung fachlich dringender geboten war bzw. wo eher die Gefahr einer Veränderung der Schutzziele drohte wie bei „offenen Grünflächen“. So z. B. der Bereich großes Engelsmeer mit Umgebung (53 ha), der Bereich Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke (500 ha) sowie die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete durch LSG-Verordnungen.

c) Ausweisung von Schutzgebieten im Bereich des Scholjegerdes-Hofes

Mindestinhalt einer Schutzgebietsverordnung ist die Feststellung eines konkreten Schutzzwecks. So können LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden. Aber auch wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
Der Scholjegerdes-Hof mit seiner Umgebung ist ein Baudenkmal. Diesbezüglich gelten die Regelungen des Denkmalschutzrechtes, die bei Veränderungen der baulichen Anlagen des Hofes zu berücksichtigen sind. Auch gilt der sogenannte Ensembleschutz, d. h. bei Maßnahmen im Umfeld des Denkmals ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

Auf Nachfrage hat der Landkreis Ammerland erklärt, dass dieser Bereich sich für die Ausweisung eines Schutzgebietes aufgrund des bereits vorhandenen Schutzes nicht aufdrängt. Geprüft wurde diese Frage bereits bei der Überarbeitung der LSG-Verordnung 56 „Zwischenahner Meer mit Umgebung“. Aufgrund der trennenden Wirkung der Oldenburger Straße sei dieser Bereich letztlich nicht mit einbezogen worden. Ein weiterer Grund bestand in der Tatsache, dass es sich um ein Baudenkmal handelt mit seinem Ensembleschutz und darin, dass es sich um eine relativ kleine Flächen handelt.

III. Weiteres Verfahren

Der Landkreis beabsichtigt, den Landschaftsrahmenplan neu zu fassen. Eine entsprechende Beschlussfassung steht im Kreistag an. Mittel für das Jahr 2016 sollen veranschlagt werden.
Im Rahmen der Neufassung wird es auch eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft geben, in Einzelfällen auch eine faunistische Untersuchung. Der Landkreis Ammerland beabsichtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der personellen Möglichkeiten auf der Grundlage der Neufassung des Landschaftsrahmenplanes die Ausweisung weiterer Schutzgebiete zu prüfen. Anregungen der Gemeinde können in die Überprüfung mit einfließen.

Auf der Grundlage der gemachten Ausführungen wird vorgeschlagen, dem Landkreis Ammerland als potentielles Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet den Bereich nördlich des Segelflugplatzes vorzuschlagen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, den Landkreis um Prüfung zu bitten, ob Teile des Landschaftsparks Aue, gelegen zwischen der Aue und dem Siedlungsbereich „Eyhauser Ring“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können. Die Verwaltung wird dazu in der Sitzung nähere Ausführungen machen. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 6,5 ha.

Im Rahmen des anstehenden Verfahrens zur Neufassung des Landschaftsrahmenplanes wird auch die Gemeinde Bad Zwischenahn beteiligt. Die Verwaltung wird in diesem Verfahren abhängig vom Ergebnis der Bestandsaufnahme gemeinsam mit dem Landkreis prüfen, ob weitere Flächen für eine Unterschutzstellung infrage kommen. Hierbei wird insbesondere an die Niederungsbereiche der Fließgewässer gedacht. Erinnert wird in diesem Zusammenhang an das Regionale Entwicklungskonzept (LEADER), in welchem das Thema Fließgewässerentwicklungsplanung einen besonderen Stellenwert hat. Dies nicht zuletzt wegen des Ziels der Verbesserung der Gewässergüte des Zwischenahner Meeres. Die Gremien der Gemeinde werden hierbei zeitnah vor Abgabe einer Stellungnahme an den Landkreis zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes eingebunden.

Externe Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen,
Übersichtspläne der potentiellen Schutzgebiete